

Anfrage Meier Anja und Mit. über das Ersatzrichterinnen- und Ersatzrichtertum in der Luzerner Justiz

eröffnet am 28. Januar 2025

Das Luzerner Gerichtswesen steht vor zunehmenden Herausforderungen. Das Bevölkerungswachstum, gesellschaftliche Veränderungen, Gesetzesrevisionen und die wachsende Komplexität der Verfahren und Fälle haben in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Zunahme der Geschäftslast geführt, wie etwa das Kantonsgericht bekannt gab¹. Gleichzeitig ist die Zahl und der Beschäftigungsgrad der ordentlichen Mitglieder des Kantonsgerichts gemäss Kantonsratsbeschluss von 2012 unverändert geblieben.

Zur Bewältigung dieser Belastung kommen am Kantonsgericht vom Kantonsrat gewählte Ersatzrichterpersonen zum Einsatz. Das Justizgesetz sieht zudem vor, dass der Kantonsrat auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Ersatzrichterpersonen ernennen kann. Auch die erstinstanzlichen Gerichte verfügen über eine Anzahl frei einsetzbarer Richterpersonen (sogenannte «Poolrichterinnen» und «Poolrichter»), die nicht oder nicht ausschliesslich an ein bestimmtes Gericht gewählt sind. Darüber hinaus kann das Kantonsgericht auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Mitglieder der ihm unterstellten Gerichte und Behörden wie den erstinstanzlichen Gerichten ernennen.

Die gerichtliche Unabhängigkeit und die Transparenz sind Grundpfeiler des Rechtsstaates. Um das Vertrauen in die Justiz zu sichern, ist es wichtig, dass die Prozesse rund um die Wahl und den Einsatz von nicht ordentlichen Richterpersonen klar geregelt und nachvollziehbar sind. Das System der ordentlichen Richterpersonen sollte durch das Hilfskonstrukt des Ersatzrichterpersonentums nicht indirekt geschwächt werden.

Vor diesem Hintergrund und um Nachvollziehbarkeit hinsichtlich des Einsatzes nicht ordentlicher Richterpersonen zu schaffen, ersuchen wir den Regierungsrat bzw. das Luzerner Kantonsgericht um die Beantwortung folgender Frage:

Zum Kantonsgericht:

1. Wie zeigt sich der Unterschied zwischen Ersatzrichterinnen und ausserordentlichen Ersatzrichtern in der Praxis?
2. Laut dem Kantonsratsbeschluss vom 14. Mai 2012 über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Kantonsgerichts sind 10 bis 20 Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gesetzlich vorgesehen. Wie viele Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie ausserordentliche Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter waren in den letzten zehn Jahren jeweils tätig? Wie lange und in welchen Pensen sind bzw. waren diese Personen durchschnittlich im

¹ Siehe <https://www.zentralplus.ch/justiz/richter-warnt-die-gerichte-sind-massiv-gefordert-2707865/>.

Einsatz und für wie viele Fälle wurden sie beigezogen? Wurden ausserordentliche Richterpersonen auch mit neuen Fällen betraut?

3. Nach welchen Kriterien werden Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie ausserordentliche Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter für einzelne Fälle aufgeboten?

Zu den erstinstanzlichen Gerichten:

4. Wie viele Poolrichterinnen und Poolrichter sowie ausserordentliche Mitglieder wurden in den letzten zehn Jahren an den erstinstanzlichen Gerichten jeweils eingesetzt?
5. Wie lange sind bzw. waren diese Personen durchschnittlich in welchen Pensen im Einsatz, und für wie viele Fälle wurden sie beigezogen?

Allgemein:

6. Inwiefern hat der Einsatz von Ersatzrichterpersonen in der Luzerner Justiz in den letzten Jahren zu- oder abgenommen? Was sind die Gründe? Welche allfälligen Auswirkungen hat dies auf die gerichtliche Arbeit?
7. Welche Gründe sprechen dafür, auf (ausserordentliche) Ersatzrichterpersonen bzw. auf frei einsetzbare Richterpersonen oder ausserordentliche Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte zu setzen, anstatt die Zahl der ordentlichen Richterpersonen in der ersten und zweiten Instanz bedarfsorientiert zu erhöhen? Welche Gründe sprechen dagegen?
8. Angesichts der steigenden Geschäftslast ist es essenziell, die Kapazitäten der Luzerner Justiz nachhaltig zu planen und finanziell sowie personell ausreichend zu dotieren. Wie viele zusätzliche ordentliche Richterpersonen müssten in den Luzerner Gerichten ernannt werden, um den derzeit durch Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter abgedeckten Bedarf zu erfüllen und die zunehmende Geschäftslast zu bewältigen?

Meier Anja

Schuler Josef, Budmiger Marcel, Pfäffli Andrea, Horat Marc, Sager Urban, Galbraith Sofia, Bühl-Häfliger Sarah, Pardini Gianluca, Pilotto Maria, Schneider Andy, Elmiger Elin, Estermann Rahel